

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 256 vom 13. September 1991)

Auf Seite 57, im Anhang I, Nummer IV Buchstabe a

anstatt: „a) ‚kurze Feuerwaffe‘ eine Feuerwaffe, deren Lauf nicht länger als 30 cm ist und deren Gesamtlänge 60 cm nicht überschreitet;“

muss es heißen: „a) ‚kurze Feuerwaffe‘ eine Feuerwaffe, deren Lauf nicht länger als 30 cm ist oder deren Gesamtlänge 60 cm nicht überschreitet;“.
